

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO u. § 4 GO)

Örtliche Bauvorschriften

	<u>Wohngebäude</u>	<u>Garagen</u>
2.1 <u>Dachform</u> (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)	nach Eintrag im Lageplan	Flachdach oder in das Wohngeb., einbezogen.
2.2 <u>Dachneigung</u> (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)	"	0° bzw. Dachn. des Wohngeb.
2.3 <u>Dachdeckung</u> (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)	zur Dachdeckung sind nur Materialien in dunklen Farbtönen zugelassen; sonst keine Festsetzung.	
2.4 <u>max. Firsthöhe</u> (§ 111 (1) Nr. 1 LBO) gemessen von der mittleren Geländehöhe am bergseitigen Hausgrund max. 7,50 m		
2.5 <u>Dachaufbauten</u> (§ 111 (1) Nr. 1 LBO)	sind nicht zugelassen.	
2.6 <u>Gebäudehöhen</u> (§ 111 (1) Nr. 1 LBO) gemessen von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zum Beginn des Dachraumes	bei Z = I	bergseits talseits
		3,75 m 4,50 m
2.7 <u>Versorgungsleitungen</u> (§ 111 (1) Nr. 4 LBO)	Sämtliche der Versorgung dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.	

2.8 Einfriedigungen
(§ 111 (1) Nr. 4 LBO)

Entlang der öffentlichen Flächen sind tote Einfriedigungen nicht zugelassen. Ausgenommen Einfassungen bis max. 0,30 m über Gehweg bzw. Wohnweg.

2.9 Höhenunterschiede
(§ 111 (1) Nr. 4 LBO)

die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen; die Böschungen werden nicht Bestandteil der Verkehrslage, sondern liegen auf der privaten Grundstücksfläche.